



Gemeinde Villnachern

Reglement
über die Benützung
der öffentlichen Bauten,
Schul- und Sportanlagen

01. Januar 2020

Inhaltsverzeichnis

Paragraph	Inhalt	Seite
§1	Grundsätze.....	4
§ 2	Vorrang der Schule bei Schulanlagen	4
§ 3	Raumprogramm.....	4
§ 4	Benützung durch Dritte.....	5
§ 5	Bewilligungen	5
§ 6	Verfahren und Zuteilung	5
§ 7	Stornierung.....	6
§ 8	Widerruf.....	6
§ 9	Regelmässige Benützung.....	6
§ 10	Veranstaltungen	6
§ 11	Gebühren	7
§ 12	Vermeiden von Beeinträchtigungen.....	7
§ 13	Sorgfaltspflicht.....	7
§ 14	Beschädigungen/Haftpflicht/Meldepflicht.....	7
§ 15	Haftung.....	8
§ 16	Feuerpolizeiliche Vorschriften	8
§ 17	Parkieren von Fahrzeugen	8
§ 18	Reinigung bei Anlässen.....	8
§ 19	Heizung/Lüftung	8
§ 20	Öffnen/Schliessen	8
§ 21	Schlüsselabgabe/Schlüsselverlust	9
§ 22	Reinigung/Hauptreinigung	9
§ 23	Betreten der Innenanlagen (Turnhalle usw.)	9
§ 24	Gerätebenützung.....	9
§ 25	Rasenspielfelder.....	9
§ 26	Instandstellung	10
§ 27	Turnplatzbeleuchtung	10
§ 28	Proben vor Unterhaltungsabenden.....	10
§ 29	Aufsicht.....	10
§ 30	Zu widerhandlungen / Ersatz bei Beschädigungen	10
§ 31	Differenzbereinigung	10
§ 32	Revision.....	10
§ 33	Inkrafttreten	10
Anhang 1	Gebührenordnung Schulanlage.....	12
A	Benützungsg Gebühr.....	12
1.	Gebühren und Tarife	12
2.	Benützung durch Vereine und Interessengruppen	12
3.	Kommerzielle Anlässe.....	12
4.	Nichtkommerzielle Anlässe	12
B	Reinigungskosten	12
C	Inkraftsetzung	13
Anhang 2	Bühnenbenützung	14
1.	Grundsatz.....	14
2.	Benützungsgesuche.....	14
3.	Bühne, Bühnenverantwortlicher	14
4.	Tanzanlässe.....	14

5.	Bühenmagazin	14
6.	Sorgfaltspflicht/Meldepflicht bei Beschädigungen/Haftung	14
7.	Inkraftsetzung	15
Anhang 3	Benützung der Turnhallenküche	16
1.	Grundsatz	16
2.	Aufsicht	16
3.	Benützungsgesuche	16
4.	Küchenverantwortlicher	16
5.	Küchenreinigung	16
6.	Sorgfaltspflicht/Meldepflicht bei Beschädigungen/Haftung	16
7.	Inkraftsetzung	17
Anhang 4	Benützung Gemeindesaal	18
1.	Grundsatz	18
2.	Aufsicht	18
3.	Benützungsgesuche	18
4.	Benützungsgebühren	18
5.	Küchenverantwortlicher	18
6.	Reinigung von Saal und Küche	19
7.	Sorgfaltspflicht/Meldepflicht bei Beschädigungen/Haftung	19
8.	Inkraftsetzung	19
Anhang 5	Benützung Schwimmbad	20
Anhang 6	Wirtebewilligung	22
	Merkblatt zu Anhang 6 Wirtebewilligung	24

§1 Grundsätze

¹ Dieses Reglement umschreibt Rechte und Pflichten der Benutzer und aller verantwortlichen Personen in Bezug auf Schul-, Sport- und Mehrzweckanlagen der Einwohnergemeinde Villnachern. Eingeschlossen sind ebenfalls die Sitzungsräumlichkeiten des Gemeindehauses.

² Die Anhänge 1 - 6 sind Teil dieses Reglements, nämlich

- Anhang 1: Gebührenordnung
- Anhang 2: Bühnenbenützung
- Anhang 3: Küchenbenützung
- Anhang 4: Gemeindesaal mit Küche
- Anhang 5: Benützung Schwimmbad
- Anhang 6: Wirtebewilligung mit Merkblatt

³ Soweit es den Schulbetrieb berührt, gilt dieses Reglement auch für die Schule Villnachern und wird durch die Schulhausordnung ergänzt.

⁴ Der Gemeinderat ist oberstes Aufsichts- und Verwaltungsorgan und trägt somit die Verantwortung über sämtliche Gemeindeimmobilien. Er entscheidet letztlich über Verwaltung, Unterhalt und Benützung der gemeindeeigenen Räumlichkeiten.

⁵ Die direkte Aufsicht über die Schullokalitäten und Aussenanlagen überträgt der Gemeinderat einerseits der Schulpflege, andererseits dem Anlagewart als Vertreter des Gemeinderats. Er vertritt den Gemeinderat auch bei den übrigen Liegenschaften der Gemeinde.

§ 2 Vorrang der Schule bei Schulanlagen

¹ Sämtliche Räume und Aussenanlagen der Schulanlagen dienen in erster Linie der Schule Villnachern und den Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Villnachern.

² In zweiter Linie können Räumlichkeiten und Aussenanlagen von Dritten benützt werden.

³ Als Einheimische gelten Personen oder Organisationen (Vereine usw.), die ihren Wohnsitz bzw. die Statuten in Villnachern haben. Bei Firmen gilt der Firmensitz. Alle andern Vereine, Firmen usw. gelten als Auswärtige.

⁴ Der Gemeinderat kann - in Absprache mit der Schulpflege - Sonderregelungen treffen und Ausnahmebewilligungen erteilen.

§ 3 Raumprogramm

Die Schul-, Sport- und Gemeindevorrichtungen umfassen folgende Lokalitäten:

3.1 Schulhausstrakt

- Klassenräume 1. bis 6. Klasse
- Gruppenräume
- Zimmer „Beethoven“
- Zimmer „Mozart“
- Zimmer „Memory“
- Schulleitung
- Sitzungszimmer
- Grossraum

- Lehrerzimmer

3.2 Turnhallentrakt

- Turnhalle mit Garderobe, Duschen, WC-Anlagen, Geräteraum und Küche
- Tagesraum
- Musikzimmer (Erweiterung für den Tagesraum)
- Textiles Werken
- Werken

3.3 Mehrzweckgebäude

- Gemeindesaal mit Küche
- Kindergarten

3.4 Gemeindehaus

- Sitzungszimmer Lichtenau
- Sitzungszimmer Dachsenloch
- Sitzungszimmer Gemeinderat
- Sitzungszimmer Habsburgblick

§ 4 Benützung durch Dritte

Schulräume, Aula; Mehrzweckturnhalle mit Küche, Räumlichkeiten im Mehrzweckgebäude, Räumlichkeiten im Gemeindehaus und die Aussensportanlage können auf Gesuch hin an Dritte zur Benützung freigegeben werden.

§ 5 Bewilligungen

¹ Bewilligungsbehörde für sämtliche Schulräume, Aula, Turnhalle und die Aussensportanlage ist:

- a) während der Schulzeit bis 18.00 Uhr die Schulpflege in Absprache mit dem Gemeinderat;
- b) ab 18.00 Uhr und in den Ferien der Gemeinderat, bei Schulzimmern (nur in Ausnahmefällen) in Zusammenarbeit mit der Schulpflege.

² Benützungsbewilligung für den Gemeindesaal im Mehrzweckgebäude und die Räumlichkeiten im Gemeindehaus ist Sache des Gemeinderats.

³ Gesuche, die nicht in den § 9 und § 10 geregelt sind, müssen zwei Monate vor dem Anlass schriftlich eingereicht werden. Verspätet eingereichte Gesuche haben keine Priorität bei der Erteilung einer Bewilligung.

§ 6 Verfahren und Zuteilung

¹ Im Gesuch genau zu bezeichnen sind:

- die zur Benützung vorgesehenen Räume und/oder Anlagen,
- der Benützungsverein bzw. die Benützungsorganisation,
- die Benützungszeit sowie Zweck der Benützung.
- Ebenfalls muss aus dem Gesuch hervorgehen, ob gewirtet wird und zwar mit oder ohne Alkohol. Dem Jugendschutz muss unbedingt Beachtung geschenkt werden. (siehe Merkblatt zur Wirtbewilligung)
- Zusätzlich muss eine Kontaktperson angegeben werden, die für die Benützung und die Bewirtschaftung die Verantwortung trägt.

² Die definitive Zuteilung der Räume und Anlagen wird in § 2 geregelt.

³ Die Gesuche werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.

⁴ Es ist nicht gestattet, zugesprochene Räumlichkeiten anderen Benützern weiter zu geben.

⁵ Die regelmässigen Benutzer regeln einen einmaligen Abtausch von Räumlichkeiten unter sich und sind für die gegenseitige Information verantwortlich. Der Abtausch ist vorgängig dem Anlagewart, der Gemeindekanzlei (als Vertreter des Gemeinderates) und/oder dem Schulsekretariat (bei Benützung bis 18.00 Uhr) mitzuteilen.

§ 7 Stornierung

Die Stornierung oder Verschiebung der Reservation muss mindestens 14 Tage vor dem reservierten Tag der Gemeindeverwaltung Villnachern mitgeteilt werden, ansonsten werden die Benützungsgebühren trotz Nichtbenutzung verrechnet.

§ 8 Widerruf

Aus einer einmal erteilten Bewilligung kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden. Bei veränderten Verhältnissen oder groben Verstössen gegen das Benützungsreglement kann der Gemeinderat (bei Bewilligungen ab 18.00 Uhr oder in der Ferienzeit) bzw. die Schulpflege (bei Bewilligungen bis 18.00 Uhr in der Schulzeit) Bewilligungen widerrufen.

§ 9 Regelmässige Benützung

¹ Für die regelmässige Benützung der Turnhalle erstellt das Schulsekretariat einen Benützungsplan. Dieser zeigt die Zeit auf, in welcher die Turnhalle regelmässig durch die Schule oder die Vereine belegt ist.

² Für die Benützung der Schulanlagen vor und nach 18.00 Uhr, dies im Speziellen für Aula, Turnhalle und den Gemeindesaal im Mehrzweckgebäude, erstellt die Gemeindeverwaltung monatlich einen Benützungsplan.

³ Gemeinderat und Schulpflege behalten sich vor, in Absprache in Einzelfällen Änderungen vorzunehmen, dies unter Rückmeldung an den Gesuchsteller.

⁴ Die Möglichkeit, ein Gesuch für eine regelmässige Benützung zu stellen, steht sowohl ortsansässigen als auch ortsfremden Dritten zu. Die Gesuche sind bis zum 31. Januar an den Gemeinderat einzureichen. Auch bisher bewilligte regelmässige Benützungen sind für das neue Schuljahr immer wieder bis zum obgenannten Zeitpunkt zu erneuern.

⁵ Während den Sommerferien können die Räume nicht benützt werden (Reinigung, Reparaturarbeiten). Dies gilt in abgeschwächter Form auch für die Aussenanlagen, d.h. sie ist benutzbar, wenn nicht Unterhaltsarbeiten durchgeführt werden müssen. Über die Benützung während den Sommerferien entscheidet der Gemeinderat.

§ 10 Veranstaltungen

¹ Die Veranstaltungen der Vereine und anderer Organisationen (Festanstlässe, Konzerte, Theater usw.) werden jeweils an einer gemeinsamen Sitzung anfangs Dezember für das laufende Jahr koordiniert.

² Die Sitzung wird vom Gemeinderat einberufen und vom Ressortvorsteher Kulturelles (Vereine, Freizeit, Sport) präsiert. Zur besseren Sitzungsführung sind Terminwünsche vorgängig einzureichen.

³ Die Koordinationssitzung ersetzt das jährliche Benützungsgesuch nicht, sondern dient nur zur Absprache.

⁴ Benützungsgesuche für Veranstaltungen sind mindestens zwei Monate vor der Veranstaltung einzureichen. Dabei sind die in § 6 angegebenen Punkte zu berücksichtigen.

§ 11 Gebühren

¹ Der Gemeinderat erlässt eine Gebührenordnung (Anhang I). Für die Benützung der Räume und Anlagen sind dort die festgelegten Gebühren innert 30 Tagen zu entrichten.

² Der Gemeinderat ist berechtigt, in speziellen Fällen vor der Gesuchserteilung eine Kautions einzufordern.

³ Kautionsforderung und/oder Rechnungsstellung erfolgt durch die Abteilung Finanzen der Gemeinde Villnachern.

§ 12 Vermeiden von Beeinträchtigungen

¹ Der Unterricht der Schule sollte durch anderweitige Benützung der Schulräumlichkeiten und Aussenanlagen nicht beeinträchtigt werden. Einzelne Beeinträchtigungen sind möglich. Diese müssen vor dem Eingang des Benützungsgesuchs zwischen dem Verein und der Schulleitung abgesprochen werden.

² Bei Abendveranstaltungen ist auch auf Ruhe und Ordnung in der näheren Umgebung der Schulanlagen zu achten

³ In sämtlichen Räumen und Anlagen darf weder geraucht werden, noch ist der Konsum von Alkohol erlaubt. Vorbehalten bleiben Spezialbewilligungen für Alkoholausschank, ausgestellt für einzelne Festanlässe und Unterhaltungsabende durch den Gemeinderat.

§ 13 Sorgfaltspflicht

Den Benützern von Räumen und Anlagen obliegt die Pflicht zur grössten Sorgfalt und Reinlichkeit. Sie haben für einen geordneten Ablauf innerhalb der Schul- und Sportanlagen zu sorgen.

§ 14 Beschädigungen/Haftpflicht/Meldepflicht

¹ An den Gebäuden, Einrichtungen, Geräten und Maschinen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.

² Beschädigungen an Gebäuden, Einrichtungen, Geräten und Maschinen müssen unverzüglich dem Anlagewart gemeldet werden.

³ Für Schäden an Gebäuden, Einrichtungen, Geräten, am Umgelände usw. sowie für fehlende Gegenstände haften die Inhaber der Benützungsbewilligung. Sie haften auch dann, wenn die Schäden im Zusammenhang mit dem Anlass durch Besucher verursacht worden sind.

§ 15 Haftung

Jede Haftung seitens der Gemeinde als Eigentümerin der Gemeindeanlagen wird abgelehnt bei:

- Unfällen, die einem Benutzer zustossen,
- körperlichen Schädigungen durch Lärm,
- Beschädigungen oder Verlust von Material, das dem Benutzer gehört, auch wenn es an den durch die Behörden bezeichneten Orten aufbewahrt wird,
- Garderobendiebstählen.

§ 16 Feuerpolizeiliche Vorschriften

¹ Der Vollzug der Weisungen betreffend Feuerwachen der Aargauischen Gebäudeversicherung obliegt dem Gemeinderat.

² Die Gemeindeverwaltung bedient das Feuerwehrkommando jeweils mit Kopien der erteilten Benützungsbewilligungen.

³ Die Kosten für allfällige Saalwachen trägt der Bewilligungsinhaber.

⁴ Die Bewilligungsinhaber sind verantwortlich, dass insbesondere die Verkehrs- und Fluchtwege frei gehalten werden.

§ 17 Parkieren von Fahrzeugen

¹ Die Benutzer haben die Autos auf den zugewiesenen Parkplätzen, Mofas und Fahrräder in den Ständern abzustellen

² Bei grösseren Anlässen (Abendunterhaltungen usw.) ist ein Parkkonzept zu erstellen, d.h. der Veranstalter ist für die Einweisung der Fahrzeuge auf die Parkplätze, also für das ordnungsgemässe Parkieren verantwortlich. Zufahrten, Eingänge usw. sind aus Sicherheitsgründen stets frei zu halten.

§ 18 Reinigung bei Anlässen

¹ Bei Anlässen (Abendunterhaltung, ausserschulische Sporttage usw.) ist die Reinigung der Räume und Anlagen Sache des Veranstalters. Er hat sie in einwandfreiem Zustand gemäss den Weisungen der verantwortlichen Aufsichtsperson zu übergeben.

² Küche sowie die WC-Anlagen sind sauber zu reinigen, die übrigen Räume sind besenrein abzugeben.

³ Sämtliche Anlagen sind nach Gebrauch in ihren ursprünglichen Zustand zu stellen.

§ 19 Heizung/Lüftung

Die Bedienung von Heizung und Lüftung ist ausschliesslich Sache des Anlagewarts.

§ 20 Öffnen/Schliessen

¹ Die ordentlichen Proben, Turnstunden, Kurse usw. sind so anzusetzen, dass die Räume spätestens bis 22.30 Uhr abgeschlossen sind.

² Für das Öffnen und Schliessen von Fenstern und Türen sowie das Lichterlöschen sind sowohl bei regelmässiger Benützung als auch bei einmaligen Anlässen die entsprechenden Benutzer verantwortlich.

§ 21 Schlüsselabgabe/Schlüsselverlust

¹ Die Gemeindeverwaltung führt ein Schlüsselverzeichnis

² Die Benutzer von Gemeinderäumlichkeiten erhalten auf Gesuch hin einen Schlüssel.

³ Dieser ist auf der Gemeindeverwaltung gegen Unterschrift zu beziehen. Die Schlüssel der Schulanlage können über den Anlagewart bezogen werden. Dabei ist eine Person zu bezeichnen, welche für den Schlüssel verantwortlich ist.

⁴ Verlorene Schlüssel haben zur Folge, dass auf Kosten der Benutzer nicht nur der Schlüssel ersetzt wird, sondern die Schliessanlage oder Teile davon ausgewechselt werden müssen.

§ 22 Reinigung/Hauptreinigung

¹ Die Hauptreinigungen finden in der Ferienzeit statt. In dieser Zeit werden die Räumlichkeiten nicht benützt. (§ 9).

² Während Reinigungen, die ausserhalb der Ferienzeit durchgeführt werden müssen, kann der Anlagewart die Benützung einzelner oder aller Räume untersagen. Regelmässige Benutzer werden vom ihm mindestens eine Woche vorher orientiert.

§ 23 Betreten der Innenanlagen (Turnhalle usw.)

¹ Die Turnhalle und der Innengeräteraum dürfen nur in sauberen Turnschuhen oder barfuss betreten werden. Turnschuhe mit nicht abriebfesten Sohlen sind verboten.

² Mit Schuhen, die auf Aussenanlagen benützt werden, dürfen die Innenanlagen nicht betreten werden.

§ 24 Gerätebenützung

¹ Hallenbenützer sind berechtigt, Geräte aus den Innenräumen zu benützen.

² Mobile Geräte müssen nach Gebrauch an den angestammten Platz zurückgelegt werden.

³ Es ist untersagt, Geräte der Aussensportanlage in den Hallen und Hallengeräte im Freien zu verwenden.

⁴ Übungen, welche auf dem Turnhallenboden Schäden verursachen (z.B. Druckstellen usw.), sind ohne zweckmässige Unterlage nicht erlaubt.

⁵ Schuleigene Gerätschaften dürfen nur mit Einverständnis der Schulpflege und Meldung an den Anlagewart aus den Räumen entfernt werden. Für rechtzeitige Rückgabe ist der betreffende Benutzer verantwortlich. Die Kontrolle erfolgt durch den Anlagewart.

§ 25 Rasenspielfelder

¹ Die Rasenspielfelder bedürfen zu gewissen Zeiten der Schonung, insbesondere bei starker Trockenheit oder einer lang anhaltenden Regenperiode. Über die Benützung entscheidet der Anlagewart. Das Benützungsverbot wird mittels einer Tafel angezeigt.

² Die Benützung der Rasenspielfelder mit Stollenschuhen ist verboten.

³ Fussballtraining und Fussballspiele auf den Rasenspielfeldern sind nur für Juniorenabteilungen (ohne Stollenschuhe) zugelassen.

§ 26 Instandstellung

Sämtliche Anlagen müssen nach Gebrauch wieder in Stand gestellt werden.

§ 27 Turnplatzbeleuchtung

Die Turnplatzbeleuchtung muss spätestens um 22.00 Uhr gelöscht werden.

§ 28 Proben vor Unterhaltungsabenden

¹ Vor Theateraufführungen, Unterhaltungsabenden, usw. kann der Organisator die Benützung der Turnhalle bzw. der Mehrzweckhalle an einzelnen Werktagen von 19.00 Uhr bis 22.00 Uhr beantragen.

² Das Gesuch um die zusätzliche Benützung ist mit dem ordentlichen Benützungsgesuch gemäss § 5 und § 6 einzureichen.

§ 29 Aufsicht

¹ Die Aufsicht über die Einhaltung dieses Reglements obliegt dem Anlagewart (als Vertreter des Gemeinderats) oder dessen Stellvertreter.

² Der Anlagewart ist gehalten, Reglementsverstösse dem Gemeinderat zu melden.

§ 30 Zuwiderhandlungen / Ersatz bei Beschädigungen

¹ Bei Verstössen gegen das Benützungsreglement kann der Gemeinderat dem oder den Fehlbaren die Benützungsbewilligung für Räume und Anlagen vorübergehend oder dauerhaft entziehen.

² Gleichzeitig wird eine mögliche Wiederherstellung bei Beschädigungen dem Benützer in Rechnung gestellt.

§ 31 Differenzbereinigung

Differenzen zwischen den Vereinen oder Veranstaltern und/oder dem Gemeinderat und der Schulpflege in Bezug auf Wochen- und Jahrespläne, Gebühren, Schadenersatz, Auslegung des Benützungsreglements werden vom Gemeinderat endgültig erledigt.

§ 32 Revision

Dieses Reglement kann durch Beschluss des Gemeinderats ganz oder teilweise abgeändert werden.

§ 33 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement ersetzt das Reglement über die Benützung der öffentlichen Bauten, Schul- und Sportanlagen vom 13. Dezember 2011.

² Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

5213 Villnachern, 01. Januar 2020

GEMEINDERAT VILLNACHERN

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

sign. Roland König

sign. Benjamin Plüss

Anhang 1 Gebührenordnung Schulanlage

Gestützt auf § 11 des Benützungsreglements vom 01. Januar 2020 wird die folgende Gebührenordnung mit Tarif erlassen.

A Benützungsgebühr

1. Gebühren und Tarife

^{1.1} Für stundenweise Benützungen der Turnhalle mit oder ohne Verwendung der Bühne werden ein Grundbetrag von CHF 50.00 und pro Stunde CHF 10.00 verrechnet.

^{1.2} Für stundenweise Benützungen des Tagesraums mit oder ohne Musikzimmer werden eine Grundgebühr von CHF 50.00 und pro Stunde CHF 5.00 verrechnet.

^{1.3} Tagesgebühren für Anlässe in CHF

	ohne Eintritt und Wirtschaft	mit Eintritt oder mit Wirtschaft
Turnhalle inkl. Bühne + Küche	100.00	400.00
Tagesraum mit oder ohne Musikzimmer (Erweiterung)	120.00	200.00

2. Benützung durch Vereine und Interessengruppen

^{2.1} Vereine und Interessengruppen aus Villnachern haben Anspruch auf unentgeltliche Benützung der von ihnen für die regelmässigen Proben, Kurse, usw. beanspruchten Räumlichkeiten.

^{2.2} Für Veranstaltungen und Anlässe gelten die in Absatz 1.3 aufgeführten Tarife. Für einheimische Vereine ist pro Jahr eine Veranstaltung nicht gebührenpflichtig.

^{2.3} Für Grossanlässe (Turn-, Musikfeste, usw.) werden die Gebühren von Fall zu Fall festgelegt.

3. Kommerzielle Anlässe

^{3.1} Für kommerzielle Anlässe (Aerobic, Yoga, Tanzstunden, usw.) gelten generell die Tarife mit Eintritt oder mit Wirtschaft.

4. Nichtkommerzielle Anlässe

^{4.1} Für nichtkommerzielle Anlässe (Familienfeste, Hochzeiten, Geburtstagsfeste, karitative Anlässe, usw.) gelten generell die Tarife ohne Eintritt und Wirtschaft.

B Reinigungskosten

^{1.1} Bei übermässiger Verschmutzung, die einen ausserordentlichen Reinigungsaufwand erfordert, regelt der Hauswart mit dem Veranstalter den zusätzlichen Stundenaufwand und hält diesen im Protokoll fest.

^{1.2} Der zusätzliche Aufwand wird dem Veranstalter zu einem Stundenansatz von CHF 60.00 weiterverrechnet.

C Inkraftsetzung

Der Anhang 1 "Gebührenordnung" des Reglements über die Benützung der öffentlichen Bauten, Schul- und Sportanlagen tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

5213 Villnachern, 01. Januar 2020

GEMEINDERAT VILLNACHERN

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindegeschreiber:

sign. Roland König

sign. Benjamin Plüss

Anhang 2 Bühnenbenützung

1. Grundsatz

^{1.1} Das Reglement vom 01. Januar 2020 über die Benützung von öffentlichen Bauten, Schul- und Sportanlagen bildet Grundlage dieses Anhangs.

^{1.2} Gestützt auf das oben erwähnte Reglement wird für die Bühnenbenützung ein separater Anhang erlassen.

2. Benützungsgesuche

^{2.1} Gesuche sind nach § 5 und § 6 des Benützungsreglements für öffentliche Bauten einzureichen.

3. Bühne, Bühnenverantwortlicher

^{3.1} Für die Benützung und Bedienung der Bühneneinrichtung stellt grundsätzlich jeder Verein einen Bühnenverantwortlichen.

^{3.2} Er ist zuständig für die ordnungsgemässe Handhabung von Beleuchtung, Audioanlage, Beleuchtung, usw..

^{3.3} Die technischen Einrichtungen dürfen nur von ausgebildeten Personen bedient werden. Die Bühnenverantwortlichen müssen deshalb vom Anlagewart in die Handhabung der Bühneneinrichtung eingeführt werden.

4. Tanzanlässe

^{4.1} Bei Anlässen kann die Bühne als Tanzfläche benutzt werden.

^{4.2} Das Tanzen auf dem Turnhallenboden ist mit Schuhen erlaubt, welche den Turnhallenboden nicht beschädigen können.

5. Bühnenmagazin

^{5.1} Das Bühnenmagazin dient ausschliesslich der Lagerung der Bühnenrequisiten.

6. Sorgfaltspflicht/Meldepflicht bei Beschädigungen/Haftung

^{6.1} Es gelten die Vorschriften der § 13, 14, 15 des Benützungsreglements für öffentliche Bauten, Schul- und Sportanlagen einzureichen.

^{6.2} Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die durch ihn, sein Personal oder seine Gäste verursacht werden.

7. Inkraftsetzung

Der Anhang 2 über die Benützung der öffentlichen Bauten, Schul- und Sportanlagen tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

5213 Villnachern, 01. Januar 2020

GEMEINDERAT VILLNACHERN

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

sign. Roland König

sign. Benjamin Plüss

Anhang 3 Benützung der Turnhallenküche

1. Grundsatz

^{1.1} Das Reglement vom 01. Januar 2020 über die Benützung von öffentlichen Bauten, Schul- und Sportanlagen bildet Grundlage dieses Anhangs.

^{1.2} Gestützt auf das erwähnte Reglement wird für die Benützung der Turnhallenküche ein separater Anhang erlassen.

2. Aufsicht

^{2.1} Die Aufsicht über die Küche untersteht dem Anlagewart. Es gilt § 29 des Reglements über die Benützung von öffentlichen Bauten, Schul- und Sportanlagen.

3. Benützungsgesuche

^{3.1} Gesuche sind nach § 5 und § 6 des Benützungsreglements für öffentliche Bauten einzureichen.

4. Küchenverantwortlicher

^{4.1} Für die Benützung und Bedienung der Küche stellt grundsätzlich jeder Verein oder jede Interessengruppe einen Verantwortlichen.

^{4.2} Er ist zuständig für die ordnungsgemässe Bedienung der Küchenapparaturen, den sorgfältigen Umgang mit dem Geschirr, usw..

^{4.3} Verantwortliche für die Küche müssen deshalb vorgängig vom Anlagewart in die Handhabung der Kücheneinrichtung eingeführt werden.

5. Küchenreinigung

^{5.1} Bei der Küchenreinigung sind folgende Punkte zu beachten:

- die Bratfläche ist so zu reinigen, dass keine Bratrückstände mehr vorhanden sind;
- die Abzugsgitter sind zu entfernen und zu reinigen;
- Spültrog, Rüsttische, usw. sind zu reinigen.
- Kachelwände, Kästen und Kühlschrank sind mit Reinigungsmittel zu putzen;
- das Gitter des Bodenablaufs ist zu entfernen, Bodenablauf und Gitter sind zu reinigen;
- der Küchenboden ist mit einem Reinigungsmittel zu fegen und aufzunehmen.

^{5.2} Kühlschränke und Kästen sind zu leeren.

^{5.3} Für die Entsorgung des Abfalls sind die bereitgestellten Abfallcontainer zu verwenden.

6. Sorgfaltspflicht/Meldepflicht bei Beschädigungen/Haftung

^{6.1} Es gelten die Vorschriften der § 13, 14, 15 des Benützungsreglements für öffentlichen Bauten, Schul- und Sportanlagen.

^{6.2} Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die durch ihn, sein Personal oder seine Gäste verursacht werden.

7. Inkraftsetzung

Der Anhang 3 des Reglements über die Benützung der öffentlichen Bauten, Schul- und Sportanlagen tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

5213 Villnachern, 01. Januar 2020

GEMEINDERAT VILLNACHERN

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

sign. Roland König

sign. Benjamin Plüss

Anhang 4 Benützung Gemeindesaal

1. Grundsatz

^{1.1} Das Reglement vom 01. Januar 2020 über die Benützung von öffentlichen Bauten, Schul- und Sportanlagen bildet Grundlage dieses Anhangs.

^{1.2} Gestützt auf das oben erwähnte Reglement wird für die Benützung des Gemeindesaals ein separater Anhang erlassen.

2. Aufsicht

^{2.1} Die Aufsicht über die Küche des Gemeindesaales untersteht dem Anlagewarts. Es gilt § 29 des Reglements über die Benützung von öffentlichen Bauten, Schul- und Sportanlagen.

3. Benützungsgesuche

^{3.1} Gesuche sind nach § 5 und § 6 des Benützungsreglements für öffentliche Bauten einzureichen.

4. Benützungsgebühren

^{4.1} Vereine und Interessengruppen aus Villnachern haben bis auf weiteres Anspruch auf unentgeltliche Benützung des von ihnen für regelmässige Proben, Kurse usw. beanspruchten Gemeindesaals.

^{4.2} Für einheimische Vereine und Interessengruppen sind Veranstaltungen nicht gebührenpflichtig. Die Reinigung ist Sache des Benützers.

^{4.3} Für private Benützung des Gemeindesaals (Geburtstagsfeste, Hochzeiten, usw.) setzt der Gemeinderat die Gebühren für die Saalbenützung und Reinigung wie folgt fest: pauschal CHF 120.00 für Einheimische und CHF 200.00 für Auswärtige.

^{4.4} Der Gemeinderat entscheidet endgültig.

5. Küchenverantwortlicher

^{5.1} Der Gemeindesaal verfügt über eine Kaffeeküche. Bei Gesuchstellung ist anzugeben, ob die Küche benützt wird.

^{5.2} Für die Benützung stellt grundsätzlich jeder Verein oder jede Interessengruppe einen Verantwortlichen.

^{5.3} Er ist zuständig für die ordnungsgemässe Bedienung der Küchenapparaturen, den sorgfältigen Umgang mit dem Geschirr, usw..

6. Reinigung von Saal und Küche

^{6.1} Es gilt §18 des Reglements über die Benützung von öffentlichen Bauten, Schul- und Sportanlagen.

^{6.2} Bei übermässiger Verschmutzung, die einen ausserordentlichen Reinigungsaufwand erfordert, regelt der Anlagewart mit dem Veranstalter den zusätzlichen Stundenaufwand und hält diesen in einem Protokoll fest.

^{6.3} Der zusätzliche Aufwand wird dem Veranstalter zu einem Stundenansatz von CHF 60.00 weiterverrechnet.

7. Sorgfaltspflicht/Meldepflicht bei Beschädigungen/Haftung

^{7.1} Es gelten die Vorschriften der § 13, 14, 15 des Benützungsreglements für öffentliche Bauten, Schul- und Sportanlagen einzureichen.

^{7.2} Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die durch ihn, sein Personal oder seine Gäste verursacht werden.

8. Inkraftsetzung

Der Anhang 4 des Reglements über die Benützung der öffentlichen Bauten, Schul- und Sportanlagen tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

5213 Villnachern, 01. Januar 2020

GEMEINDERAT VILLNACHERN

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

sign. Roland König

sign. Benjamin Plüss

Anhang 5 Benützung Schwimmbad

1. Grundsatz

1.1 Das Reglement vom 01. Januar 2020 über die Benützung von öffentlichen Bauten, Schul- und Sportanlagen bildet Grundlage dieses Anhangs.

1.2 Gestützt auf das oben erwähnte Reglement wird für die Benützung des Schwimmbads ein separater Anhang erlassen.

2. Aufsicht

2.1 Die Aufsicht über das Schwimmbadareal untersteht dem Badmeister oder dessen Stellvertreter. Ausserhalb der Saison liegt die Aufsicht beim zuständigen Ressortvorsteher des Gemeinderates.

3. Benützungsgesuche

3.1 Benützungsgesuche sind schriftlich zu Händen des Gemeinderates einzureichen.

3.2 Im Gesuch genau zu bezeichnen sind

- die zur Benützung vorgesehene Anlagen und Räume
- Der Benützungsverein bzw. die Benützungsorganisation
- Die Benützungszeit sowie Zweck der Benützung
- Ebenfalls muss aus dem Gesuch hervorgehen, ob gewirtet wird und zwar mit oder ohne Alkohol. Dem Jugendschutz muss unbedingt Beachtung geschenkt werden (siehe Merkblatt zur Wirtebewilligung)
- Zusätzlich muss eine Kontaktperson angegeben werden, die für die Benützung und die Bewirtschaftung die Verantwortung trägt.

3.3 Der Gemeinderat entscheidet endgültig über die Benützung.

4. Benützungsgebühren

4.1 Bei privaten Anlässen beträgt die Benützungsgebühr CHF 5.00 pro Person.

4.2 Für einheimische Vereine und Interessengruppen beträgt die Benützungsgebühr CHF 350.00 pro Anlass. Für die IG Badi gelten spezielle Konditionen. Die Reinigung ist Sache des Benützers.

4.3 Bei sämtlichen Benutzungen wird eine Grundgebühr von CHF 50.00 erhoben.

4.4 Die private Benützung des Schwimmbads ist möglich. Der Schwimmbadbetrieb darf dabei nicht gestört werden. Über allfällige Benützungsgesuche entscheidet der Gemeinderat.

4.5 Der Gemeinderat entscheidet endgültig.

5. Benützung des Schwimmbeckens

5.1 Für die Sicherheit der Schwimmenden im Schwimmbecken ist jederzeit zu sorgen. Eine Person mit entsprechender Ausbildung (Lebensrettungsbrevet) muss für die Sicherheit der Gäste besorgt sein. Diese Person ist dem Gemeinderat vor dem Anlass anzuzeigen und wird nötigenfalls zur Verantwortung herangezogen.

5.2 Während des Anlasses muss fachkundiges Sanitätspersonal vor Ort sein.

5.3 Bei einer nächtlichen Benutzung muss das Schwimmbecken ausreichend beleuchtet sein.

6. Inkraftsetzung

Der Anhang 5 des Reglements über die Benützung der öffentlichen Bauten, Schul- und Sportanlagen tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

5213 Villnachern, 01. Januar 2020

GEMEINDERAT VILLNACHERN

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

sign. Roland König

sign. Benjamin Plüss

Anhang 6 Wirtebewilligung

1. Grundsatz

1.1 Das Reglement vom 01. Januar 2020 über die Benützung von öffentlichen Bauten, Schul- und Sportanlagen bildet Grundlage dieses Anhangs.

1.2 Gestützt auf das oben erwähnte Reglement wird für die Wirtebewilligung ein separater Anhang erlassen.

2. Wirten ohne Fähigkeitsausweis / Einzelanlässe

2.1 Vereine und Organisationen, die anlässlich ihrer Anlässe gewerbsmässig wirten, haben dies mindestens 10 Tage vor der Veranstaltung der Gemeindekanzlei zu Händen des Gemeinderates zu melden (§ 2 Abs. 3 GGG, § 6 Abs. 2 GGV).

2.2 Die Gemeindekanzlei bestätigt dem Organisator in der Regel in einfacher Form und gebührenfrei den Eingang der Meldung und die Zustimmung zur einmaligen Wirtetätigkeit ohne Ausschank und Verkauf von Spirituosen.

2.3 Will der Organisator auch Spirituosen verkaufen, benötigt es zusätzlich zur Wirtebewilligung eine Kleinhandelsbewilligung für Spirituosen bei Einzelanlässen. Diese wird durch die Gemeinde erteilt. (§ 11 GGG, § 25 GGV). Die Erteilung der Kleinhandelsbewilligung ist gebührenpflichtig (CHF 20.00 bis CHF 200.00 gem. § 23 lit. d GGV). Zusätzlich muss noch eine Alkoholabgabe bezahlt werden. Gemäss. § 5 Abs. 2 GGG und § 24a Abs. 1 lit a GGV beträgt diese mindestens CHF 30.00. Dauert der Einzelanlass länger als einen Tag, muss für jeden zusätzlichen Tag eine Gebühr von CHF 10.00 bis CHF 30.00 bezahlt werden (gem. § 24a Abs. 1 lit. b GGV). Dauert der Einzelanlass mehrere Tage und umfasst mehrere Festwirtschaften beträgt die Gebühr CHF 250.00 bis CHF 2'000.00 (gem. § 24a Abs. 1 lit c GGV)

2.4 Will der Organisator auch ausserhalb der generellen Öffnungszeiten wirten, so hat er zusätzlich um die entsprechende Verlängerung der Öffnungszeiten, eine sogenannte Freinacht, zu ersuchen. Der Gemeinderat hat die Kompetenz zur Erteilung einer Freinacht im ortsüblichen Rahmen an die Gemeindekanzlei delegiert. Eine Bewilligung zur Verlängerung der Öffnungszeiten ist gebührenpflichtig (CHF 30.00 bis CHF 100.00 gem. § 23 lit. e GGV).

2.5 In einem Grundsatzbeschluss hat der Gemeinderat die allfällige Kompetenzdelegation und die ortsübliche Bewilligungspraxis festgehalten, ebenso die Sonderfälle, welche dem Gemeinderat zum Entscheid vorzulegen sind. Oft fallen solche Bewilligungen zusammen mit der Benützungsbewilligung von gemeindeeigenen Lokalen und Plätzen. Der Wirtebewilligung mit und ohne Spirituosen bzw. Verlängerung der Öffnungszeiten / Freinacht wird hiermit als Anhang ein „Merkblatt“ beigelegt.

3. Merkblatt zur Wirtebewilligung

3.1 Das Merkblatt zur Wirtebewilligung ist Teil des Anhangs 6.

3.2 Im Merkblatt zur Wirtebewilligung sind die gesetzlichen Grundlagen der Bewilligung aufgeführt.

3.3 Ebenfalls beinhaltet das Merkblatt eine Checkliste für Organisatoren von Festen bzw. für das Führen eines Festbetriebes mit Wirtebewilligung.

4. Inkraftsetzung

Der Anhang 6 des Reglements über die Benützung der öffentlichen Bauten, Schul- und Sportanlagen tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

5213 Villnachern, 01. Januar 2020

GEMEINDERAT VILLNACHERN

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

sign. Roland König

sign. Benjamin Plüss

Merkblatt zu Anhang 6 Wirtebewilligung

Merkblatt zur Wirtebewilligung durch den Gemeinderat

A Grundlagen

1. Verkauf von alkoholhaltigen Getränken

^{1.1} **Schweiz. Strafgesetzbuch (StGB): § 136** : „Wer einem Kind unter 16 Jahren alkoholische Getränke oder andere Stoffe in einer Menge, welche die Gesundheit gefährden kann, verabreicht oder zum Konsum zur Verfügung stellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.“

^{1.2} **Kant. Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz, GGG) § 1 Abs. 1**: " Das Gastgewerbe und der Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken können frei ausgeübt werden, soweit das Bundesrecht und die kantonale Gesetzgebung nicht Einschränkungen vorsehen, namentlich zum Schutz der Jugend und der Gesundheit".

^{1.3} **§ 1 Abs. 2** Verboten sind insbesondere die Abgabe von:

- a) alkoholhaltigen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren;
- b) gebrannten alkoholhaltigen Getränken (Spirituosen) an Jugendliche unter 18 Jahren;
- c) alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene;
- d) alkoholhaltigen Getränken durch Hausieren oder mittels Automaten.

^{1.4} **§ 5** In jedem Gastgewerbebetrieb muss eine Auswahl alkoholfreier Getränke zu einem tieferen Preis als das billigste alkoholhaltige Getränke in der gleichen Menge angeboten werden. Besonders zu beachten sind im rechtlichen Zusammenhang die Alcopops (Mischgetränke)! Eine Auswahl bedeutet, dass mindestens zwei alkoholfreie Getränke billiger angeboten werden müssen.

^{1.5} Beim Erhalt der Wirtebewilligung bestätigt der/die Bewilligungsnehmer/-in, das Verkaufs- und Servicepersonal über diese gesetzlichen Bestimmungen genau instruiert zu haben.

1.5 Für den Verkauf von Spirituosen wird eine Kleinhandelsbewilligung benötigt.

2. Wirtetätigkeit

^{2.1} Bei Vereinsanlässen mit Wirtetätigkeit bedarf es keiner Person mit Fähigkeitsausweis (**gemäss § 4 Abs. 1 GGV**). Die Vereine haben sich allerdings an die generellen oder gemeinderätlichen bewilligten Öffnungszeiten zu halten und unterstehen bei ihrer Wirtetätigkeit auch der Lebensmittelgesetzgebung.

^{2.2} Will der Organisator auch ausserhalb der generellen Öffnungszeiten wirten, so hat er zusätzlich um die entsprechende Verlängerung der Öffnungszeiten, eine sogenannte Freinacht, zu ersuchen. Die Gastwirtschaftsbetriebe sind wie folgt geschlossen zu halten:

Montag – Freitag von 00.15 bis 05.00 Uhr

Samstag von 02.00 bis 05.00 Uhr

Sonn- und Feiertage von 02.00 bis 07.00 Uhr

An Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, am eidgenössischen Bus- und Betttag, am Weihnachtstag sowie am jeweils darauf folgenden Tag sind die Gastwirtschaftsbetriebe um 00.15 Uhr zu schliessen.

^{2.3} Das Rauchen in geschlossenen Räumen ist gemäss PaRG und PaRV grundsätzlich verboten.

3. Strafverfahren / Zuständigkeit

^{3.1} Folgende Straftatbestände sind gemäss **§§ 13 + 14 des GGG** strafbar und in der Regel an den örtlich zuständigen Gemeinderat zu verzeigen:

- gewerbsmässiges Wirten ohne den erforderlichen Fähigkeitsausweis (**§ 2 GGG**) evtl. in Verbindung mit einer baurechtlichen Nutzungsänderung ohne Bewilligung gemäss **§ 160 u. 162 BauG**;
- Missachten der bewilligten Öffnungszeiten, bzw. Abgabe von Speisen und Getränken ausserhalb den bewilligten Öffnungszeiten (**§ 4 GGG**);
- Abgabe alkoholischer Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren (**§ 1 Abs. 2a GGG**);
- Abgabe von gebrannten alkoholischen Getränken (Spirituosen, Alcopops, Pre-mixgetränken und Designerdrinks) an Jugendliche unter 18 Jahren (**§ 1 Abs. 2b GGG**);
- Nachschenken alkoholischer Getränke an Betrunkene (**§ 1 Abs. 2c GGG**);
- Abgabe von alkoholischen Getränken durch Hausieren oder mittels Automaten (**§ 1 Abs. 2d GGG**);
- Nichtanbieten einer Auswahl alkoholfreier Getränke zu einem tieferen Preis als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge (**§ 5 GGG**);
- Nachtruhestörungen und andere Widerhandlungen gegen die örtliche Gemeindepolizeiordnung.

^{3.2} Der Gemeinderat kann Bussen bis Fr. 2'000.00 durch Strafbefehl aussprechen. Für das Verfahren gelten die Vorschriften der Gemeindegesetzgebung. Kommt eine Busse von über Fr. 2'000.00 in Frage, so erstattet der Gemeinderat beim Bezirksamt Strafanzeige.

^{3.3} An das Bezirksamt sind in der Regel folgende Straftatbestände zu verzeigen:

- Hausfriedensbruch (**Art. 186 StGB**). d.h. auf Strafantrag der Wirtin oder des Wirtes, wenn sich ein Gast trotz eindringlicher Aufforderungen weigert, das Lokal zu verlassen;
- gesundheitsschädigende Verabreichung alkoholischer Getränke an Kinder unter 16 Jahren (**Art. 136 StGB**);
- alle übrigen StGB-Widerhandlungen wie Sachbeschädigungen, Körperverletzungen etc.
- Anzeigen wegen Widerhandlungen gegen das Lebensmittelgesetz, Lebensmittelverordnung usw.
- Anzeigen wegen Widerhandlungen über die Bestimmungen des Betriebes von Spielsystemen & Glücksspielautomaten (**Spielbankengesetz, SBG**)
- Tötlichkeiten und Ehrverletzungen sind an den Friedensrichter zu verweisen.

B Checkliste für Vereine für Festanlässe im gastronomischen Bereich

1. Zuständigkeit für den Anlass

^{1.1} Bestimmen Sie vor jedem Anlass eine Person, die für den gastronomischen Bereich zuständig ist und für die Kontrollorgane Ansprechperson ist. Zur Durchführung des Festanlasses müssen Sie evtl. auch eine Bewilligung bei der Gemeindeverwaltung oder der zuständigen Regionalpolizei einholen. (siehe auch Reglement über die Benützung der öffentlichen Bauten, Schul- und Sportanlagen § 5 und 6)

2. Aufgaben für den Organisator

^{2.1} Der Organisator ist grundsätzlich zuständig für: Wirten nach den gesetzlichen und lebensmittelpolizeilichen/gesundheitspolizeilichen Vorschriften,

^{2.2} Einhaltung der Jugendschutzgesetze, Entsorgung des Abfalls sowie Schulung des Personals.

3. Verkauf von Getränken oder Speisen

^{3.1} Veranstalter/-innen können selber für Verpflegung und Getränke sorgen oder sie beziehen diese bei den lokalen Anbieter/-innen wie Restaurants, Metzgereien, Bäckereien, Lebensmittelgeschäften, Getränkehandel, Gastroeinkaufszentren.

4. Alkoholfreie Getränke

^{4.1} Bei Veranstaltungen und Festen muss in allen Restaurants, in denen Alkohol ausgeschenkt wird, eine Auswahl alkoholfreier Getränke zu einem tieferen Preis als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge angeboten werden.

^{4.2} Weisen Sie bereits beim Eingang der Beizen auf die Altersbeschränkung betr. Alkoholausschank hin.

5. Jugendschutzbedingungen betr. Alkoholausschank

^{5.1} Die Jugendschutzgesetze verbieten den Verkauf von Alcopops, Spirituosen und Aperitif an unter 18-jährige, sowie Wein, Bier und gegorenem Most an unter 16-jährige. Das Gesetz verlangt, dass ein Hinweisschild bei allen Abgabestellen von Alkohol angebracht wird. Flyer mit diesen Angaben können bezogen werden bei

Gastroaargau, Geschäftsstelle, Suhrenmattstrasse 48, 5035 Unterentfelden.

^{5.2} Das Service- und Verkaufspersonal ist vor dem Anlass zu schulen und auch zu überwachen. Das Personal darf im Zweifelsfall von den jugendlichen Gästen einen Ausweis mit Altersangabe verlangen.

^{5.3} Alkoholische Getränke müssen so zum Verkauf angeboten werden, dass die Getränke von alkoholfreien Getränken deutlich unterscheidbar sind.

^{5.4} Beachten Sie zudem, dass der Alkoholgehalt in Volumenprozenten bei den Spirituosen angegeben wird. Mischungen von Energy Drinks mit Alkohol sind verboten. Energy Drinks dürfen mit alkoholischen Getränken nicht als Mixgetränk angeboten werden. Im Weiteren dürfen keine alkoholhaltigen Getränke an Betrunkene abgegeben werden.

6. Happy Hours

^{6.1} Happy Hours und All-Inclusive-Veranstaltungen verleiten zum Trinken von viel Alkohol in kurzer Zeit. Solche Angebote sind für Spirituosen illegal.

^{6.2} Das Alkoholgesetz verbietet die Vergünstigung oder die Gratisabgabe von Spirituosen und spirituosenhaltigen Getränken sowie jegliche Werbung dafür.

7. Verkauf von Lebensmitteln aller Art

^{7.1} Beizen und Lebensmittelverkaufsstellen an Festen haben sich ebenfalls an die gesetzlichen Vorschriften im Umgang mit Lebensmitteln zu halten. Zu beachten sind die folgenden Punkte:

- Zustand der Küche / -Sauberkeit / funktionieren die Einrichtungen (Kühlschränke unter +5°) / sind genügend Kühlmöglichkeiten vorhanden (Speisen wichtiger als Getränke),
- Sind Abwaschmöglichkeiten vorhanden
- Sind zur Händereinigung Seifen- und Papierspender vorhanden ,
- Werden nur hitzebeständige Speiseöle und Speisefette verwendet / Gebrauch von Einweghandschuhen für die Zubereitung von Speisen /
- Frischwasser vorhanden
- Reinigungsmaterial vorhanden
- Die Hygiene- und Sauberkeitsvorschriften der Lebensmittelpolizei sind einzuhalten.

8. Abfall und Entsorgung

^{8.1} Genügend Abfalleimer sollten vorhanden sein. Wenn Sie unnötigen Abfall vermeiden möchten, kann ein Depot auf Flaschen und Trinkgläser verlangt werden.

^{8.2} Organisieren Sie die Trennung von Glas, Pet und Aluminium.

9. Versicherungen

^{9.1} Klären Sie bei Ihrer Versicherung ab, welche Versicherungen Sie für den Anlass abschliessen müssen (Unfall für die Mitarbeitenden, Haftpflicht, Elementarschäden, Diebstahl usw.)

10. Feuerpolizeiliche Vorschriften

^{10.1} Es ist wichtig, bei Festen die Brandgefahr nicht zu unterschätzen. Fluchtwege sind gut ersichtlich zu beschildern. Es empfiehlt sich, rechtzeitig mit der Feuerwehr Kontakt aufzunehmen, und fordern Sie die entsprechenden Merkblätter an.

11. Toiletten

^{11.1} Genügend Toiletten sind wichtig. Falls stationäre Toiletten fehlen, lassen sich mobile Anlagen mieten. Vergessen Sie nicht, dass ein Anschluss ans Frischwasser und an die Kanalisation unter Umständen nötig ist.

12. Eingangskontrolle

^{12.1} Die Eingangskontrolle hat u. a. die Aufgabe, Altersbegrenzungen durchzusetzen. Bei Unsicherheit ist ein Personalausweis zu verlangen.

13. Sicherheit.

^{13.1} Sicherheit bei Festen ist besonders wichtig. Es empfiehlt sich, einen geeigneten Sicherheitsverantwortlichen und eine Stellvertretung zu ernennen.

14. Beschilderung

^{14.1} Am Eingang sollte ein Plakat auf Folgendes aufmerksam gemacht werden:

- Ausgabebestimmungen für den Alkoholausschank
- Telefonnummern von Taxis

15. Zusätzliche Bestimmungen

^{15.1} Für Tombola, Lotto und ähnliche Veranstaltungen ist die Bewilligung beim Departement Finanzen und Ressourcen, Generalsekretariat DFR, Tellstrasse 67, 5001 Aarau einzuholen. Die Bewilligung kann online beantragt werden:

https://www.ag.ch/de/dfr/ueber_uns_dfr/organisation_dfr/generalsekretariat_5/lotteriebewilligung_1/lotteriebewilligung_1.jsp

^{15.2} Musikaufführungen zu Tanz- und Unterhaltungszwecken unterstehen der Meldepflicht bei der SUIA. Weitere Informationen erhalten Sie unter:

<https://www.suisa.ch/de/startseite.html>

^{15.3} Sichere Verwendung von Flüssiggas / Gasflaschen (Butan / Propan). Bitte füllen Sie die „Checkliste Veranstaltungen“ aus, welche Sie mit der Wirtebewilligung von uns erhalten haben und retournieren diese an uns. Weitere Informationen erhalten Sie unter: <https://www.arbeitskreis-lpq.ch/service/downloads/>

16. Gebühren

16.1 Spirituosenabgabe für Einzelanlässe

^{16.1.1} Pro Tag CHF 30.00

^{16.1.2} für jeden weiteren Tag CHF 10.00 (Vereine) bis CHF 20.00 (Private, Gewerbe)

^{16.1.3} Bewilligungsgebühr CHF 20.00

16.2. Wirten ausserhalb der ordentlichen Öffnungszeiten / Freinacht

^{16.2.1} pro Verlängerung CHF 50.00

5213 Villnachern, 01. Januar 2020